

Kopfläuse in der Grundschule „Martin Selber“ Domersleben

Bestimmungen/ Grundlagen:

Wenn Sie bei Ihrem Kind einen Kopflausbefall feststellen, ist nach § 34(5) Infektionsschutzgesetz sofort die Schule zu benachrichtigen (Pflicht). Falls wir einen Lausbefall bei Ihrem Kind bemerken, handeln wir adäquat. Sie müssen dann zeitnah Ihr Kind abholen. Die Leitung der Schule hat unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

Kopflausbefall ist die häufigste parasitäre Erkrankung in Europa. Kopfläuse kann jeder bekommen. Dies ist nicht auf mangelnde Hygiene zurückzuführen. Besonders an Orten, wo viele Kinder zusammenkommen, übertragen sich Kopfläuse schnell.

Kinder mit Kopfläusen dürfen Räume des Schulgebäudes nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen, bis eine Weiterverbreitung der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Bei wiederholtem Befall innerhalb von 4 Wochen ist ein schriftliches ärztliches Attest erforderlich!



Bitte hier abtrennen und in der Schule abgeben

Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten des Kindes/ Klasse

_____ / _____
Name, Vorname des Kindes / Klasse

- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse, Larven oder Nissen mit entwicklungsfähigen Eiern gefunden.
- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse/ Larven/ Nissen gefunden und den Kopf mit einem insektenabtötenden Mittel wie vorgeschrieben behandelt.
Behandlungsdatum: _____
- Ich versichere, dass ich nach 8 – 10 Tagen eine zweite Behandlung durchführen werde.

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil/ Sorgeberechtigte/r